2000年本本李本李本李本李本李本李本李本

Mum. CL.

Berordnung wegen der fremden Werber und Kriegesdienste, von 1738.

Sie Wilhelmine, von Gottes Gnaben verwitwete Rirftin und Edle Kran zur Lippe, Vormunderin und Regentin, gehorne Rueftin ju Raffau , Graffin ju Saarbruffen und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Amenden, Erb.Burggraffin gu Metrecht, Frau ju Labr, Wisbaden und Joffein ic. Rugen bier. mit manniglich zu wiffen, wasmaßen einige Zeithero vielfaltige Ritt gen von Unfern getreuen Unterthanen eingekommen, daß Diefelben fast keine Knechte mehr auf ihren Hofen behalten und haben konten; weilen einige aus Kurcht vor fremden Werbern, welche Die Lente auf eine unerhorte Weise mit Gewalt und gewasneter Sand himmegnehmen, fich aus dem Cande referirten, andere auch, wenn es ibnen nicht nach ihrem Ropfe gienge, aus Frevelmuth ihren Berrit jum Tro, ven Dienst auffagten, bei auswärtigen Truppen fich ens agairten, alsdenn wiederkamen, und sich auf die anhabende Montour steifend, allerlei Insolentien ausübeten, auch dadurch mehrere in bergleichen verleiteten; wann aber baburch das Land von Unterthanen entbiofet, ber Hausman aus Mangel der Anechte benen Gie tern nicht vorstehen, und niemand mehr sicher auf seinem Hofe senn kan; und Wir demmach sothanem landverderblichen Unwefen langer nachzusehen und die bedrängte Unterthanen huiflos zu laffen nicht gemeinet: Go eraehet Unfere Landesmutter : und Obrigkeitliche Berordnung dabin.

Erstlich, daß hinfuro Unsere Unterthanen, wann sie dergleichen fremde Werber, und deren gewaltsames Bornehmen gewahr were

ben, alsobald mit Ziehung der Glokken, Schießen oder sonstigen Beichen Lerm machen, die Nachbarschaften sich zusammen thun, zur Wehre segen, und Bewalt mit Bewalt zu vertreiben suchen;

Jum andern sol keinem angebornen Unterthan frei stehen, ohnangefragt und erhaltene speciale Erlaubnis bei auswärtigen Truppen Ariegesdienste zu nehmen, widrigenfals sol nicht nur das etwa gezählte Handgeld dem Fisco anheim fallen, sondern ein solcher auch mit Verlust seiner Gitter, kindlichen Antheils und aller sonstigen Anforderung, auch nach Besinden mit harter Leibesstrase angesehen werden:

Jum dritten, da ein oder ander Unfrer Unterthanen in Erfahrung brächte, oder sonsten zwerlässige Nachricht hatte, daß hier oder da sich heimliche Werberd aushelten und auf semand einen Unsichtag auszusühren wagen wolten, und solches nicht in Zeiten anzeigete, oder wol gar von sothanen Werbern um einen schnoden Gewinst sich gebrauchen ließe, sol selbiger, wann er dessen überführet, mit obiger Strafe nicht weniger angesehen werden. Wornach sich also ein seder zu a hien und für Strafe zu hüren hat. Gegeben auf Unster Residenz Detmold den 16 Januar 1738.

98888888888